

GEMEINDE NEUBECKUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER GRAF - GALEN - STRASSE

LEGENDE



ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. S.341)
 VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. S.429)
 § 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 28.10.1952 (GV.NW. S.167)
 § 103 DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 25.6.1962 (GV.NW. S.373) IN VERBINDUNG MIT
 § 1 DER VERORDNUNG Z. DURCHFÜHRUNG D. BBAUG. VOM 29.11.1960 (GV.NW. S.433) UND
 § 9(2) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. S.341)

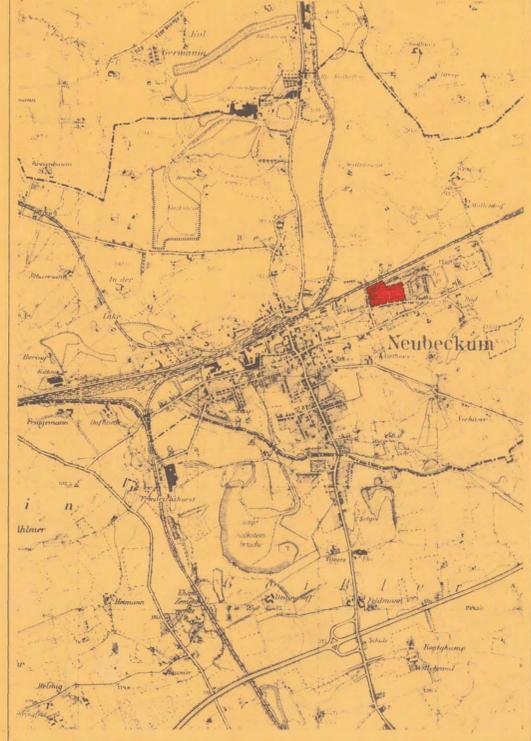
PLAN I GRUNDRISS M-1:1000

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 15.1.1965 (BGBl. I S.21)

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)
 ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFÄHIGEN DES RATES
 IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG. ZUGRÜNDE GELEGEN.
 DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.
 DER GEMEINDEDEKRETOR NEUBECKUM, DEN 20.8.1966

ÜBERSICHTSPLAN M-1:25000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NÖRDRH.-WESTF. VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR. 2119)



FÜR BESTAND

- GENEHRUNGSGRENZE
- FLUGGRENZE
- FLURSTÜCKGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE

FÜR VORSCHLÄGE OHNE NICHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKGRENZE
- BEBAUUNG ALS EINZELHAUS
- ALS DOPPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- Z.B. VON BAUBEREITEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUBEREITEN
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR ALLGEMEINES WOHNBEBET

WA ART BAULICHER NUTZUNG
 (= BEZUGSRICHTUNG F. VERMESSUNG)

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BMZ BAUMASSENZAHL

IN OFFENER BAUWEISE
 NUR EINZELHAUSER UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 IN GESCHLOSSENER BAUWEISE

FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDÄRF

GRÜNFLÄCHE PRIVAT
 GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
 KINDERSPIELPLATZ
 FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERKEHRUNGS- ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
 UMFORMERSTATION: TRAFI

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND VERLAUFT AUF BESTEHENDER BAUFLUGLINIE
- SICHTFLÄCHE SICHTWINKEL AN STRASSEN-EINMÜNDUNGEN IN DIE KREISSTRASSE

A. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- DACHFORM** BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNBÄUDEN: SATTELDACH - 45°-50° NEIGUNG
 BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNBÄUDEN („BUNGALOW STIL“): FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES DACH - MAXIMAL 20° NEIGUNG
 BEI ZWEIFLÜGELIGEN WOHNBÄUDEN: SATTELDACH - 25°-30° NEIGUNG
 WOHNBÄUDEN: FLACHDACH ODER SATTELDACH - 25°-30° NEIGUNG
 BEI FÜNF- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBÄUDEN: FLACHDACH
- DACHECKUNG** BEI SATTELDÄCHERN: DUNKELFARBIGES DACHZIEGEL, SCHIEFER ODER WELLSABESTEMMT DUNKELFARBIG
 BEI FLACH GENEIGTEN DÄCHERN: DUNKELFARBIGES DACHZIEGEL, SCHIEFER ODER WELLSABESTEMMT DUNKELFARBIG
- SOCKELHÖHE** MAXIMAL 0,50 m ÜBER STRASSENKRONEN - WENN DURCH BODENBEWEGUNG, GRUNDWASSERSTAND ODER KANALANSCHLUSS DIE SOCKELHÖHE DAS MASS VON 0,50 m ÜBERSCHREITET, IST DIE ENTSTEHENDE DIFFERENZ DURCH ANBOSENEN ZU BESEITIGEN.
- TRAUFHÖHE** BEI ALLEN WOHNBÄUDEN: MAXIMAL 3,00 m JE GESCHOSS ÜBER SOCKELOBERKANTE.
- DREMPEL** BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNBÄUDEN: MAXIMAL 0,75 m - DIE SPARREN MIT DER DACHHAUT MUSSEN BIS ZUR DECKENUNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT WERDEN.
 BEI ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBÄUDEN: UNZULÄSSIG
- AUSSENWÄNDE** BEI WOHNBÄUDEN SIND MIT EINEM HELLEN VERPUTZ, EINEM HELLEN ANSTRICH, ZIEGELVERBLENDUNG ODER ANDEREN GEEIGNETEN VERKLEIDUNGEN ZU VERSEHEN
 BEI GRUPPENBAUVERHÄLTNISSEN SIND NUR MIT EINHEITLICHEM MATERIAL ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN
 BEI EINZELBAUVERHÄLTNISSEN SIND DER VORHERSCHENDEN VERKLEIDUNGSART ANZUPASSEN
 BEI GARAGEN SIND MIT DEM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNAUSBAUS ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN BEI DOPPEL- UND MEHRFACHGARAGEN DARF NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN GARAGEN IN PERTIENABWÄRTS BEDURFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG.

B. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNLANDEN

- DIE ALS GRÜNFLÄCHE FESTGESETZTE FLÄCHE DARF NUR GARTNERISCH MIT ANPFLANZUNG VON RASEN, BLÜMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BÄUMEN GENUTZT WERDEN.
- DIE BEGRENZUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR MIT EINER LEBENDIGEN HECKE VON MAXIMAL 0,60 m HOHE BEPFLANZT WERDEN, ZAUNE UND MAUERN BEDÜRFTEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG. DIE HECKEN SIND ZWEIFACH JÄHRLICH ZU SCHNEIDEN.
- IN SICHTWINKELN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HOHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSINFRIEDRUNGEN SIND NUR IN FORM VON LEBENDIGEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZAUNEN VON MAXIMAL 1,20 m HOHE ZULÄSSIG.

C. FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

- BEHELFBÄUTEN UND SCHUPPEN, SOWIE GARAGEN AUS BLECH SIND NICHT ZULÄSSIG.
- WERBEEINRICHTUNGEN JEDLICHER GRÖSSE, ART UND AUSFÜHRUNG SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
- FREILEITUNGEN JEDLICHER ART SIND NICHT GESTATTET, SOFERN DIE PLANDARSTELLUNG NICHT ETWAS ANDERES FESTLEGT.
- INFRIEDRUNGEN - ABWEICHEND VON DEM UNTER -B- GESÄGTEN - DURCH ZAUNE, MAUERN UND HOLZVERKLEIDUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
- AUSNAHMEN ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE.
- GARAGEN MINDESTABSTAND VON STRASSENBEGRENZUNGSLINIE: 5,00 m

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH
 REG. BAUMEISTER AD. DR. ING. H. KNIPPING ARCHIT. DIPL. ING. KNIPPING
 59 HAGEN, ROSENSTRASSE 82 TEL. 53874
 PLAN 153/18/1 NEUBECKUM, DEN 5. APRIL 1966

PLANUNTERLAGEN
 DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES LANDEISBECKUM - KATASTERS ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHENIGT.
 OELDE, DEN 17.8.66

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM, DEN 20.5.1966
 HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.5.1966 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG. FÜR DEN GEMEINDEBEZIRK NEUBECKUM EINE BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG. AUFZUSTELLEN.
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
 NEUBECKUM, DEN 20.5.1966

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM, DEN 20.5.1966
 HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.5.1966 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG. BESCHLOSSEN.
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
 NEUBECKUM, DEN 20.5.1966

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG. AUF DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 6.1.1966 BIS EINSCHL. 5.2.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 7.6.1966 ÖRTERLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
 DER GEMEINDEDEKRETOR
 NEUBECKUM, DEN 22.8.1966

BEHÖRDEGENÜSSIGUNG VON VERGLEICH... XXX SIND
 DIE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NEUBECKUM
 IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG. BESCHLOSSEN HAT.
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
 NEUBECKUM, DEN 7.10.1966

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
 HAT NACH PRÜFUNG DER BEWERTUNGEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 7.10.1966 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
 NEUBECKUM, DEN 7.10.1966

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 20.1.67 AZ. 34.3.2 5203 GENEHMIGT WORDEN.
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 AM TRAFAG: [Signature]
 NEUBECKUM, DEN 20.8.1966

